

Kooperations-Vereinbarung

zwischen der Schule

Grundschule Rückersdorf

(im Folgenden „Schule“ genannt)

Friedersdorfer Straße 10a, 03238 Rückersdorf

Telefon: 035325 17695

grundschule.rueckersdorf@schulen.brandenburg.de



vertreten durch die Schulleiterin

Corina Langer

und dem **Naturpark Niederlausitzer Heidelandschaft**

(im Folgenden „Naturpark“ genannt)

Naturparkverwaltung

Markt 20

04924 Bad Liebenwerda

Telefon: 035341 615-0

Np-niederlausitzer-heidelandschaft@lfu.brandenburg.de



vertreten durch den Leiter

Lars Thielemann

und dem Schulträger Amt Elsterland

(im Folgenden „Schulträger“ genannt)

Kindergartenstraße 2a

03253 Schönborn

Telefon: 035326 98110

amt@elsterland.de



vertreten durch den Amtsleiter

Andreas Dommaschk

Präambel

Der Naturpark und die Schule beabsichtigen eine Kooperation mit dem Ziel, SchülerInnen nach den Kriterien einer Bildung für nachhaltige Entwicklung (BNE) originale Natur-, Kultur- und Heimerfahrungen in ihrem direkten Umfeld zu ermöglichen und Kenntnisse über den Naturpark zu vermitteln.

Im Rahmen der Kooperation wird angestrebt, dass die Schule als „Naturpark-Schule“ ausgezeichnet wird.

„Naturpark-Schule“ ist eine bundesweite Auszeichnung des Verbandes Deutscher Naturparke (VDN), die die einzelnen Naturparke im Namen des VDN an Schulen in ihrem Naturpark verleihen können. Die Auszeichnung „Naturpark-Schule“ wird für einen Zeitraum von 5 Jahren verliehen. Die Auszeichnung kann jeweils für weitere 5 Jahre verlängert werden.

§ 1 – Leistungen der Schule

1. Das Thema „Naturpark-Schule“ soll als Schulentwicklungsvorhaben umgesetzt und in Abstimmung mit den Zielen und Aufgaben des Naturparks im Schulprogramm bzw. Leitbild der Schule verankert werden.
2. Die Ziele der Zusammenarbeit mit dem Naturpark sollen unter Berücksichtigung der Aufgaben des Naturparks und der Besonderheiten der Schule und der Region definiert werden. Dabei sollen folgende Punkte berücksichtigt werden:
 1. Die Inhalte werden mit den gültigen Curricula, Bildungsplänen oder Lehrplänen abgestimmt.
 2. Ein fachübergreifendes Arbeiten wird angestrebt.
 3. Der regionale Bezug zum Naturpark, der Region und ihrer Geschichte und Kultur sowie alle regionalen Besonderheiten werden als Basis für Lerninhalte genutzt.
 4. Kenntnisse über Natur und Landschaft im unmittelbaren Umfeld der Schule werden vermittelt.
 5. Lern- und Erfahrungsorte auch außerhalb der Schule werden mit einbezogen.
 6. Möglichst viele Aspekte einer Bildung für nachhaltige Entwicklung werden aufgegriffen.
3. Jede Klasse jeder Jahrgangsstufe soll mindestens einmal im Schuljahr das Thema „Naturpark“ im Unterricht und darüber hinaus, z.B. in Projekttagen, Exkursionen, behandeln. Dabei werden im Unterricht an geeigneten Stellen Sequenzen über die Arbeit und die Bedeutung des Naturparks, regional typische Lebensräume und die dort vorkommenden Pflanzen und Tierarten sowie heimatkulturelle Aspekte der Naturpark-Region integriert.
4. Auf der Homepage der Schule wird über die Kooperation berichtet. Art und Inhalt der Darstellung werden mit dem Naturpark abgestimmt. Ebenso wird in den Gremien der Schule über die Kooperation berichtet.

§ 2 – Leistungen des Naturparks

1. Der Naturpark stellt für die Behandlung des Themas „Naturpark“ im Unterricht, im Rahmen seiner Möglichkeiten Texte, Bildmaterial, Lernmaterialien und Unterrichtsbeispiele zur Verfügung.
2. Der Naturpark unterstützt die Schule im Rahmen seiner Möglichkeiten darin, Exkursionen im Naturpark, Projekttag und andere Veranstaltungen durchzuführen.
3. Auf der Homepage des Naturparks wird über die Kooperation berichtet. Art und Inhalt der Darstellung werden mit der Schule abgestimmt. Ebenso wird in den Gremien des Naturparks über die Kooperation berichtet.
4. Der Naturpark informiert die Schule regelmäßig über Veranstaltungsangebote.

§ 3 – Gemeinsame Aufgaben

1. Die Schule und der Naturpark benennen jeweils eine(n) Verantwortliche(n) für die Kooperation. Zu den Aufgaben zählen die Planung der weiteren Zusammenarbeit, der Informationsaustausch sowie die Dokumentation der Zusammenarbeit.
2. Es findet ein regelmäßiger Informationsaustausch zwischen Schule und Naturpark statt, zu dem mindestens einmal im Schuljahr ein Treffen aller Beteiligten gehört.
3. In jedem Schuljahr wird mindestens eine Fortbildungsveranstaltung mit Bezug zum Thema „Naturpark“ für Lehrerinnen und Lehrer angeboten.
4. Schule und Naturpark informieren sich gegenseitig mindestens einmal in einem Schulhalbjahr über aktuelle Entwicklungen in der Arbeit der Schule und des Naturparks.
5. Der Naturpark und die Schule streben regelmäßige gemeinsame öffentliche Veranstaltungen an. Hierzu können auch spezielle Informationsangebote für Eltern und Großeltern zählen.

§ 4 – Evaluation und Dokumentation

1. Die gemeinsam durchgeführten Projekte werden nach jedem Schuljahr dokumentiert.
2. Die Form der Dokumentation wird von Schule und Naturpark einvernehmlich festgelegt.

§ 5 – Einbeziehung von Kooperationspartnern

Weitere außerschulische Kooperationspartner sollen nach Absprache zwischen dem Naturpark und der Schule in die Kooperation einbezogen werden.

§ 6 – Raumnutzung

1. Die aufgeführten Vorhaben insbesondere in § 1 und § 3 werden in Umsetzung der Bildungs- und Erziehungsziele als schulische Veranstaltungen durchgeführt.
2. Die Bereitstellung von Unterrichtsräumen einschließlich der Übernahme der Betriebskosten erfolgt in diesem Zusammenhang durch den Schulträger im Rahmen des Schulkostenaufwandes.

§ 7 – Kosten

Die Übernahme anfallender Kosten erfolgt in Absprache zwischen den Kooperationspartnern.

§ 8 – Unfallversicherungsschutz

Die Vorhaben finden im inhaltlichen und organisatorischen Verantwortungsbereich der Schule statt und werden in den laufenden Schulbetrieb integriert. Daher besteht für die teilnehmenden Schülerinnen und Schüler gesetzlicher Versicherungsschutz.

§ 9 – Datenschutz

1. Der Naturpark anerkennt für sich die Anwendbarkeit der für Schulen geltenden datenschutzrechtlichen Bestimmungen.
2. Er wird insbesondere die an der Durchführung der Vorhaben beteiligten Personen entsprechend verpflichten und für die Sicherheit und den Schutz der bei ihnen anfallenden personenbezogenen Daten ausreichende organisatorische Maßnahmen ergreifen.
3. Die Schule anerkennt die für den Naturpark geltenden datenschutzrechtlichen Bestimmungen.

§ 10 – Gültigkeit

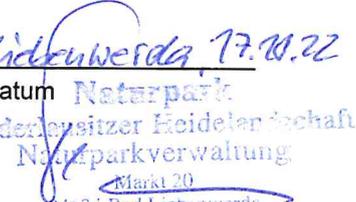
1. Diese Kooperationsvereinbarung gilt für die Dauer von fünf Jahren nach Vertragsschluss.
2. Die Kooperation kann formlos durch eine schriftliche Erklärung beider Parteien fortgesetzt werden.
3. Die Vereinbarung kann von den Vertragspartnern während der Laufzeit unter Wahrung einer Frist von mindestens drei Monaten bis zum jeweilig nächsten Ende eines Schuljahres gekündigt werden, wenn für einen der Beteiligten die mit dieser Vereinbarung verfolgte Zielstellung nicht mehr erreicht werden kann oder von einem der Vertragspartner die vereinbarten Leistungen nicht mehr gewährleistet werden können.

Anlage: Kriterienkatalog

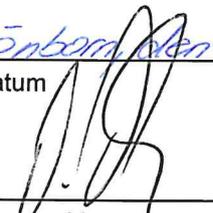
Rückersdorf, 13.09.2022
Ort, Datum


C. Langer
SCHULE
Amt Zisterland
Grundschule Rückersdorf
Friedersdorfer Straße 10a
03238 Rückersdorf

Bad Liebenwerda, 17.09.22
Ort, Datum


L. Thielemann
NATURPARK
Niedersitzer Heideler Gehaft
Naturparkverwaltung
Markt 20
03221 Bad Liebenwerda
Tel: 0355 41/61514 Fax: 0355 41/61514

Schönborn, den 15.09.22
Ort, Datum


A. Dommaschk
SCHULTRÄGER